

wir nicht; doch konnte sich sein Nachfolger Berengar nur schwer durchsetzen¹⁹⁾. Das mag der Grund gewesen sein, warum der König diesen vielleicht nicht mehr zum Erzkanzler berufen wollte. Man ließ die Würde ohnehin bald zu einem vorläufigen Erliegen kommen.

Auf jeden Fall steht fest, daß in Besançon 894 trotz Zwentibolds, Arnolfs und Ludwigs Bemühungen Rudolf I. als König anerkannt wurde, denn die eben erwähnte Privaturkunde von 894 Februar 3 ist nach seinen Regierungsjahren datiert. Als sich Richard der Justitiar nach der Jahrhundertwende eigentlich nur noch um seine westfränkischen Interessen kümmerte²⁰⁾, ging auch der niederburgundische Einfluß im südlichen Doubsgebiet wieder zurück. Ende 903 hielten es die Mönche von Gigny für ratsam, sich die Zelle Baume-les-Messieurs nun wiederum von Rudolf I. bestätigen zu lassen²¹⁾. In späterer Zeit scheint die Oberherrschaft der hochburgundischen Könige über das Doubsgebiet nicht mehr in Frage gestellt worden zu sein. An einer Versammlung niederburgundischer Bischöfe 908 nahm zwar der hochburgundische Bischof von Genf, aber kein Vertreter aus Besançon teil²²⁾. Karl der Einfältige urkundete allerdings 914 über Güter bei Poligny (Dépt. Jura) im Varais zugunsten Hugos des Schwarzen, des Sohnes Richards des Justitiars; aber Poupardin, der das Diplom ausführlich behandelte, war mit Recht der Ansicht, daß wir daraus keine Herrschaftsansprüche Karls folgern dürfen, sondern daß dieser hier nur über Privatbesitz verfügte²³⁾.

Mit dem Rückzug Ostfrankens und Niederburgunds aus der Kirchenprovinz Besançon um die Wende vom 9. zum 10. Jh. war die verworrenste Periode der Beziehungen dieses Raums zum Königreich Hochburgund abgeschlossen. Im Jahre 932 war die Autorität des Königs dort so weit gefestigt, daß Rudolf II. dem Erzbischof Girfred von Besançon die Anweisung erteilen konnte, in Basel, Lausanne und Sitten Bischöfe zu weihen²⁴⁾. Die Zeit zwischen 888 und 900 hatte aber eines deutlich werden lassen: Das tatsächliche Ausmaß der königlichen Herrschaft hing jeweils von der Stärke oder Schwäche der Lokalgewalten ab. Nicht nur die Erzbischöfe waren einer eigenen Politik fähig, noch mehr waren es die Spitzen des Laienadels. Man kann annehmen, daß der ephemere niederburgundische Einfluß im Escuens nur mit Unterstützung Richards des Justitiars möglich gewesen war. Über die Beziehungen seines Sohnes, Herzog Hugos des Schwarzen (923—952), zu den burgundischen Königen Rudolf II. und Konrad wissen wir nur wenig. Es finden sich keine Anzeichen dafür, daß er Hochburgund feindlich gegenüber gestanden hätte. Der König räumte ihm auch eine bevorzugte Stellung an seinem Hofe ein, die seiner Macht angemessen war; denn der Herzog war nicht nur der Bruder des westfränkischen Königs

¹⁹⁾ MG. SS. 13, 373.

²⁰⁾ R. Poupardin, *Royaume de Provence* S. 160. 336 f.

²¹⁾ Bouquet, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* 9, 692 Nr. 2.

²²⁾ A. Bernard, *Cartulaire de l'abbaye de Savigny* 1 (1853) 30 Nr. 30.

²³⁾ Ph. Lauer, *Recueil des actes de Charles III le Simple* 1 (1940) 176 Nr. 79; R. Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 203 f. Ähnlich ist etwa die Schenkung dreier Höfe bei Pavia durch Rudolf III. von Burgund an Bischof Bernward von Hildesheim 1001 zu bewerten (MG. SS. 4, 771). Auch Hugo von Arles hat nach seiner Erhebung zum König von Italien (926) noch über niederburgundischen Privatbesitz geurkundet; vgl. die Zusammenstellung bei R. Poupardin, *Royaume de Provence* S. 228 f.

²⁴⁾ Druck von G. Waitz, *Obedienzerklärungen Burgundischer und Französischer Bischöfe*, NA. 3 (1878) 195; vgl. zur Echtheitsfrage H. E. Mayer, *Ein Rundschreiben Rudolfs II. von Burgund aus dem Jahre 932*, DA. 17 (1961) 507—517.